

20.01.2020

Rückmeldung zum Berichts Antrag „Lernmittelfreiheit“ der AfD-Fraktion

1.) Ist dem Landkreis Kassel als Schulträger bekannt, dass in der Praxis diese Lernmittelfreiheit de facto nicht gegeben ist? Beispielsweise müssen sog. „Workbooks“ und CDs in Fremdsprachenfächern auf Schüler-/Elternkosten angeschafft werden, damit Aufgaben aus dem Lehrbuch als Hausaufgabe gelöst werden können.

Hessen ist eines der wenigen Länder, das die Lernmittelfreiheit durch die Landesverfassung garantiert und über den Landeshaushalt finanziert. Jährlich werden den Schulen dafür rd. 30 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, die im Schulbudget mit den anderen Budgetbestandteilen gegenseitig deckungsfähig sind. In vielen anderen Ländern ist eine Selbstbeteiligung der Eltern bei der Lernmittelbeschaffung vorgesehen.

Die Lernmittelfreiheit in Hessen ist in Artikel 59 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen normiert und wird konkretisiert durch § 153 HSchG in Verbindung mit der Verordnung über die Durchführung der Lernmittelfreiheit (DVO-LMF) vom 21. April 2013.

Schulen erhalten im Rahmen der für die Lernmittelfreiheit vorgesehenen Haushaltsmittel jährlich einen Gesamtverfügungsbetrag für die Beschaffung von Lernmitteln. Über die Verwendung dieser Mittel im Einzelnen entscheidet die Schule selbständig im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften insbesondere zur Durchführung der Lernmittelfreiheit und zur Schulbuchzulassung. Sie hat dabei darauf zu achten, dass für alle Schülerinnen und Schüler eine ausreichende Versorgung mit Schulbüchern und Lernmaterialien gewährleistet ist. Deswegen sollen ab der 2. Jahrgangsstufe alle Hauptlehrwerke ausleihfähig sein (§ 3 Abs. 1 Ziffer 6 der Verordnung über die Zulassung von Schulbüchern und digitalen Lehrwerken vom 21. April 2013 (ABl. S. 274), geändert durch Verordnung vom 5. November 2018 (ABl. S. 1132) (Zul-VO) i.V. m § 1 Abs. 2 DVO-LMF).

Bei Lektüren oder Arbeitsheften handelt es sich um Druckwerke, die Hauptlehrwerke ergänzen oder ersetzen und von Schülerinnen und Schülern für einen bestimmten Zweck oder während eines begrenzten Zeitraums verwandt werden. Sie stellen somit „sonstige Schriften“ dar, die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 DVO-LMF unter die Lernmittelfreiheit fallen. Über die Zulassung und Einführung von „sonstigen Schriften“ im Unterricht entscheidet die Schulleitung nach § 4 Abs. 3 Ziffer 2 i.V. m § 8 Zul-VO und nach § 10 Abs. 2 HSchG.



Die Bereitstellung insbesondere von Arbeitsheften für alle Schülerinnen und Schüler ist mit einem erheblichen Kostenaufwand verbunden, da diese in der Regel nur einmalig verwendbar sind und daher für jeden Schüler erneut angeschafft werden müssen.

Soweit eine Bereitstellung dieser Lernmittel aus dem der Schule zugewiesenen Gesamtverfügungsbetrag nicht realisierbar ist, können die Eltern der Schüler die Anschaffung der entsprechenden Materialien auf freiwilliger Basis vornehmen oder es muss eine Umstrukturierung des Unterrichts derart erfolgen, dass die Verwendung der Arbeitshefte durch vorhandene Lernmittel ersetzt wird.

Wenn Lektüren oder Arbeitshefte aus LMF angeschafft werden, bleiben sie gemäß § 153 Abs. 2 Satz 1 HSchG Eigentum des Landes und sind gemäß § 153 Abs. 2 Satz 3 HSchG pfleglich zu behandeln, d.h. um gegebenenfalls eine Weiterverwendung zu ermöglichen, können Schulen mit Folien und Folienstiften arbeiten lassen, um ein direktes Hineinschreiben in die Hefte zu vermeiden.

2) Ist dem Landkreis Kassel als Schulträger bekannt, dass auch Lektüren und Ganzschriften auf Schüler-/Elternkosten angeschafft werden müssen, obwohl diese explizit vom Kultusministerium (dortiges Beispiel „Lessing/Nathan der Weise“) als „sonstige Schriften“ im Sinne von Lernmaterial definiert werden?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Neben der grundsätzlichen Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit den benötigten Lernmitteln können darüber hinaus in Absprache mit den Eltern weitere Materialien beschafft werden, die der individuellen Unterstützung und dem individuellen Lernprozess der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers dienen. Diese Absprachen bedürfen der Freiwilligkeit und werden auf Ebene der Schule getroffen.



3) Wie hoch ist die den Schulen zugeteilte „Kostenpauschale“ im Kontext der Lernmittelfreiheit und ist diese auskömmlich? (Bitte Aufgliederung nach Schularten.)

Gemäß § 3 DVO-LMF erhält die Schule im Rahmen der für die Lernmittelfreiheit verfügbaren Haushaltsmittel jährlich einen Gesamtverfügungsbetrag für die Beschaffung von Lernmitteln. Dieser Gesamtverfügungsbetrag errechnet sich durch Multiplikation des vom Kultusministerium im jeweils gültigen Erlass über die Durchführung der Lernmittelfreiheit festgelegten Satzes je Schülerin oder Schüler, Jahrgangsstufe und Schulform mit der Zahl der Schülerinnen und Schüler der Schule.

Für die Feststellung der Schülerzahl ist jeweils die Jahresschulstatistik des Vorjahrs maßgeblich. Die festgelegten Sätze stellen nur eine Rechengröße dar, sie begründen keinen individuellen Anspruch der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers.

Der Erlass über die Durchführung der Lernmittelfreiheit für das Haushaltsjahr 2019 ist im Amtsblatt 11/18 auf S. 1087 veröffentlicht. Folgende Pauschbeträge wurde für das Haushaltsjahr 2019 festgelegt:

Jgst. 0 (Grundschule, Förderschule und Klinikschüler)	12,00 €
1. Jgst. (Grundschule, Förderschule und Klinikschüler), G-Flex	40,00 €
2.-4. Jgst. Grundschule	22,50 €
Sekundarstufe I, Praxis und Schule (PuSchA)	31,90 €
Förderschule und Klinikschüler (ohne Jgst. 0 und 1. Jgst.)	32,00 €
Einführungs- und Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe einschl. Abendgymnasium und Hessenkolleg	39,00 €
Berufliches Gymnasium	40,00 €
Unterricht in Herkunftssprachen	5,00 €
Berufsschule Tz. einschl. BGJ koop. (o. Wst. f. Beh.)	23,00 €
Berufsbildungsjahr kooperativ, vollschulisch, Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung, Praxis und Schule (PuSchB)	100,00 €
Mehrjährige Berufsfachschule mit Berufsabschluss	115,00 €
Zweijährige Berufsfachschule zum mittleren Abschluss und einjährige und zweijährige höhere Berufsfachschule	58,00 €



Fachoberschule	40,00 €
Fachschule für Sozialwesen, zweijährige Fachschulen (Fachbereich Wirtschaft) und einjährige Fachschule	28,00 €
Zweijährige Fachschulen (Fachbereiche Technik und Gestaltung)	36,00 €
Berufsbezogener Unterricht der Mittelstufenschule an beruflichen Schulen	23,00 €
Intensivklassen an allgemeinbildenden Schulen und Intensivklassen an beruflichen Schulen (hier: Integration durch Anschluss und Abschluss) und Sprachförderkurse für Flüchtlinge an Schulen für Erwachsene	40,00 €
Werkstätten für behinderte Menschen/Berufsbildungsbereich	27,00 €

Der Erlass über die Durchführung der Lernmittelfreiheit für das Haushaltsjahr 2020 befindet sich in der Vorbereitung und wird zeitnah durch das Kultusministerium veröffentlicht werden.

Gemäß § 4 Abs. 2 DVO-LMF entscheidet die Schule im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Verwendung im Einzelnen. Eine ausreichende Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit Schulbüchern, digitalen Lehrwerken und Lernmaterialien ist sicherzustellen.

4.) Wenn nein, gibt es Erhebungen, welcher Betrag für eine Kostendeckung aufgewendet werden müsste?

fehlende Datengrundlage

5) Welche Unterstützung gibt es in welchem Umfang für Eltern, die Lernmittel, die nicht von der Lernmittelfreiheit erfasst sind, nicht selbst finanzieren können?

fehlende Datengrundlage – Beantwortung durch den Landkreis Kassel

6) Wie werden Eltern über solche Unterstützungsangebote informiert?

fehlende Datengrundlage – Beantwortung durch den Landkreis Kassel